



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1600/6 - Gr/K

Linz, am 9. September 1983

Bundesgesetz, mit dem das
Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Dr. Hajeck

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 GE/19.83

Datum: 14. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-15 *fe*

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1600/6 - Gr/K

Linz, am 9. September 1983

Bundesgesetz, mit dem das
Kriegsopfersversorgungs-
gesetz 1957 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 41.010/2-1/83 vom 1. August 1983

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit
der dortigen Note vom 1. August 1983 versandten Gesetz-
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
vom 12. Juli 1983, Zl. 30.405/51-V/1/1983, wurde unter ande-
rem ein Entwurf betreffend eine Änderung des Kriegsopferver-
sorgungsgesetzes 1957 versandt. Wenngleich nicht verkannt
wird, daß jenes Novellierungsvorhaben im engen sachlichen
Zusammenhang mit der vorgesehenen Abschaffung der Wohnungs-
beihilfe steht, wird doch im Interesse einer gewissen Gesetz-
gebungsökonomie die Zusammenfassung beider Entwürfe zu einem
Novellenentwurf zu erwägen sein.

Zum gegenständlichen Entwurf selbst wird folgendes bemerkt:

b.w.

- 2 -

Zu Art. I Z. 12 und 16:

Der als § 78 a neu ins Gesetz aufzunehmenden Verordnungs- ermächtigung liegt - ebenso wie dem im Vorjahr versandten Entwurf für ein Sozialgerichtsgesetz - eine ausgeprägte Tendenz zugrunde, im Bereich der Behörden des Bundes bestehende Einrichtungen aufzulassen und zentralistische Zuständigkeitszusammenfassungen vorzunehmen. Ob damit dem Anliegen eines verbesserten Zugangs zum Recht gedient werden kann, muß ernsthaft bezweifelt werden. Von den Zentralstellen des Bundes wird bedauerlicherweise der Zugang zum Recht viel zu wenig unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Entfernung der Rechtssuchenden zu den Behörden gesehen. Würde dieser Aspekt allerdings ernst genommen, so erscheint es unvorstellbar, daß die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedskommission im Interesse der Zweckmäßigkeit (der Rechtsverfolgung) gelegen sein kann, wie dies vom § 78 a gefordert wird.

Zu Art. I Z. 13:

Für die Schriftführertätigkeit bei der Schiedskommission war nach der bisherigen Rechtslage die Beamteneigenschaft nicht gefordert. Nach § 80 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs hat jedoch ein Beamter als Schriftführer mitzuwirken. Warum hier der Kreis der in Frage kommenden Bediensteten eine Einschränkung erfährt, ist unerfindlich; auch die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft.

Zu Art. I Z. 20:

Die vorgesehene Erweiterung des Kreises der vertretungsbefugten Personen trägt nach h. Ansicht zur vielbeklagten

- 3 -

Ausweitung der "Herrschaft der Funktionäre" bei und begegnet insofern gewissen Bedenken.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


